**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/5018**

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm (MdL)

24105 Kiel

***Innenministerium***
***des Landes***
***Schleswig-Holstein***

***Minister***

Kiel, 4. Oktober 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Innen- und Rechtsausschuss hat mich gebeten, zu den zum Entwurf des Polizeiorganisationsgesetzes eingegangenen Einlassungen Stellung zu nehmen.

Angesichts des Umfangs der Materie beschränke ich mich in den nachfolgenden Ausführungen auf die wesentlichen Kernpunkte der Aussagen und verweise im Hinblick auf weitere Details auf die anliegende Synopse sowie den Mitgliedern des Ausschusses bereits gesondert übermittelten Abschlussbericht der Reformkommission III (RK III) vom Dezember 2003.

Einleitend weise ich darauf hin, dass die gesamte Projektplanung, einschließlich Struktur- und zeitlicher Ablaufplanung, dem Projektleiter, Landespolizeidirektor Pistol, oblag und es - entgegen der Kritik der GdP - zu keinem Zeitpunkt zu einer Einflussnahme oder gar Druck durch die politische Ebene gekommen ist.

*Postfach 7125*
*24171 Kiel*
*Telefon (0431) 988-0*
*Telefax (0431)988-3003*
*e-mail: klaus.buss@im.landsh.de*
*Internet:www.schleswig-holstein.de*

**1. Sicherung des Personalbestandes der Landespolizei**

Es gilt nach wie vor die Zusage, dass die aus der Reform erwirtschafteten Umsteuerungspotenziale der Verstärkung der operativen Polizeiarbeit vor Ort zu Gute kommen. Mit dem Finanzminister habe ich abgestimmt, dass die Einspareffekte bei der Polizei verbleiben, dem gegenüber aber keine weiteren Budgeterhöhungen im Einzelplan erfolgen dürfen.

**2. Rolle von Landespolizeiamt (LPA) und Landeskriminalamt (LKA)**

Im Zuge der Organisationsreform wurde die Frage nach der Anbindung des LPA im Abgleich zum LKA eingehend unter rechtlichen als auch organisationstheoretischen Aspekten untersucht. Angesichts der Ergebnisse wurde sowohl

- von einer Eingliederung des LKA in das LPA (Ungleichgewicht in der internen Struktur, da beide Ämter in etwa den gleichen Personalbestand haben) als auch
- von einer Nachordnung des LKA unter das LPA (aufgrund der Zentralstellenfunktion gem. BKA-Gesetz als auch der Regelungen des § 5 Abs. 2 LVwG zur Stellung der den obersten Landesbehörden nachgeordneten Ämter nicht möglich) Abstand genommen.

Die jetzt gewählte Lösung einer organisatorischen Gleichwertigkeit beider Ämter ist für den dienstlichen Alltag unproblematisch, weil sich die Kompetenzen von LPA und LKA an den ihnen zugewiesenen Aufgaben orientieren und entsprechend in der Polizeidienstvorschrift über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben (PDV 350) festgeschrieben sind.

**3. Forderung nach der zweigeteilten Laufbahn**

Eine Prüfung der Möglichkeiten, Voraussetzungen oder gar Notwendigkeiten hinsichtlich des Einstiegs in die Ausbildung ausschließlich für den gehobenen und höheren Dienst (Zweigeteilte Laufbahn) bei der Schutzpolizei war nie Gegenstand der Reformüberlegungen und lässt sich weder unmittelbar noch mittelbar aus den Untersuchungsergebnissen ableiten. Die erhobenen Ausbildungskosten schlicht zu summieren und daraus Schlussfolgerungen über das Für und Wider der Zweigeteilten Laufbahn zu ziehen, verkennt die Komplexität des Gesamtthemas.

Beispielhaft sei an dieser Stelle nur angeführt, dass

- allein die sofortige Hebung aller Planstellen des mittleren Dienstes in das Eingangsamt des gehobenen Dienstes (A9) Mehrkosten von etwa 3,4 Millionen Euro bis 2010 bedeuten würde,
- sorgfältig überlegt sein muss, ob zukünftig die Polizei auf die Einstellung von Realschülerinnen und Realschülern verzichten soll,
- Erfahrungen in anderen Ländern zu diesem Thema (z. B. Niedersachsen) verdeutlichen, dass Abiturienten perspektivisch lediglich das Besoldungsamt A 10 in Aussicht gestellt werden könnte und damit auf Dauer ein großes Potenzial an Unzufriedenheit prognostiziert werden muss,
- die Finanzierung der Zweigeteilten Laufbahn um den Preis von Stelleneinsparungen bei der Polizei nicht erstrebenswert ist.

**4. Kritik am 8+1-Modell**

Ich lege Wert auf die Tatsache, dass die Organisationsvariante 8+1 keinesfalls auf eine Vorgabe meinerseits zurückzuführen ist; ich habe das 8+1-Modell in meinem Projektauftrag nicht erwähnt. Sie ist vielmehr das Ergebnis eigenständiger Arbeit polizeilichen Fachverstandes im Projekt.

Die Untersuchung der in den Blick genommenen Organisationsmodelle orientierte sich vorrangig an den Faktoren der Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und maximalen Zentralisierung.

Die Kombination der Aspekte der maximalen Zentralisierung und der Gliederung der Stabsarbeit auf zwei Ebenen (regional und zentral, Ergebnis der Untersuchung des Ist-Stands) führt in der Konsequenz zu einer Struktur, die aus deutlich weniger **Führungs-**Dienststellen als heute besteht und im Sinne wirtschaftlicher Arbeitsweise das Umsteuerungspotenzial zur Verstärkung der operativen Ebene freisetzt. Es wird ebenfalls deutlich, dass die Umsetzung des Projektauftrags zwangsläufig zu einer Abkehr von der heutigen, deckungsgleichen Struktur von Kreisen/kreisfreien Städten und **Führungs**-Dienststellen der Polizei führt.

Bei sachlicher Betrachtung wird klar, dass der Personalbedarf für Führungsleistungen bei 8+1 im Ergebnis geringer sein muss, als bei einem von der GdP favorisierten 13+1-Modell mit fünf **zusätzlichen** Dienststellen einschließlich Leiter, Vertreter usw. Die im Projekt hierzu angestellten Untersuchungen ergaben einen personellen Mehraufwand von rund 50 Stellen für 13+1.
Gegenüber 8+1 bedeutet dies - bei gleicher Funktionalität der Modelle -

- eine Kürzung der ersten Rate des Umsteuerungspotenzials um rund ein Drittel (von 160 auf 110) und damit
- eine entsprechende Kürzung der Verstärkung des operativen Dienstes.

Ein weiterer Vorteil des 8+1-Modells ist die damit verbundene Reduzierung und Standardisierung der in- wie auch externen Schnittstellen. Beim 13+1-Modell werden die dadurch gewonnenen Synergieeffekte wieder aufgehoben.

Der Vorwurf, die verschiedenen Modelle wären nicht ausreichend bzw. gleichwertig untersucht worden, verkennt die Tatsache, dass die Modelle angesichts der verschiedenen Untersuchungskriterien keineswegs eine Gleichrangigkeit aufwiesen. Als Beispiel sei das 4+1-Modell genannt, das angesichts der enormen Führungsspanne nicht funktionsfähig ist und von daher eine weitergehende Personalbetrachtung in diesem Fall entbehrlich machte.

**5. Anbindung der Polizeiautobahnreviere (PAR)**

Die Integration der Stabsaufgaben der heutigen Verkehrspolizei- und Wasserschutzpolizeidirektion in das zukünftige LPA ist unbestritten. Die Gründe, die zu der unterschiedlichen Anbindung der Wasserschutzpolizeireviere an das LPA und der Polizeiautobahnreviere an die Polizeidirektionen führen, sind im Abschlussbericht der RK III detailliert dargestellt.

Ich stelle besonders heraus:

- Die sachlich gebotene Integration der PAR in die neuen Flächenbehörden entspricht hinsichtlich der Zielrichtung der „polizeilichen Führungsverantwortung in ei-

ner Region aus einer Hand“ der von der GdP zum Reformprozess vorgelegten Leitlinien[1].

- Die zukünftigen Behörden stellen einen einheitlichen polizeilichen Zuständigkeitsbereich unter Führung eines Direktionsleiters dar. Ihm obliegt, unter der Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeiamtes, die Gewährleistung einer sowohl lokal als auch aufgabenbezogen gleichmäßigen Arbeitsqualität und Einhaltung landesweit vorgegebener Standards. Mit ihren Befürchtungen zur minderen Qualität der Verkehrssicherheitsarbeit spricht die GdP den Behördenleitungen bereits vor Umsetzung der Reformergebnisse diese Führungsleistung ab und negiert zudem die für das LPA vorgesehene Richtlinienkompetenz.
- Die aus einer unmittelbaren Zusammenarbeit der PAR mit den örtlichen Bezirksrevieren resultierenden Synergieeffekte - die bereits heute, beispielsweise bei gemeinsamen Kontrollen gegen Drogen im Straßenverkehr im Bereich Bad Oldesloe greifen und unter einer gemeinsamen Führung noch gesteigert werden können - werden von der GdP nicht berücksichtigt.

Zum Vergleich der geplanten Organisation mit der derzeitigen Struktur der Verkehrsdirektion Hamburg ist anzumerken, dass z.B. die Flächenländer Niedersachsen als auch Baden-Württemberg den gleichen Weg wie Schleswig-Holstein gehen und in Abkehr von der zentralen Anbindung ihre Autobahnreviere wieder in die Zuständigkeit der regionalen Führungsdienststellen eingliedern. Ein Vergleich mit der Organisation in Hamburg verbietet sich u.a auch deshalb, weil die Verkehrspolizeidirektion in Hamburg - anders als in Schleswig-Holstein - auch originär zuständige Verkehrsbehörde ist, die Bedingungen in einem Stadtstaat nicht mit einem Flächenland vergleichbar sind und es in Hamburg, anders als in SH, nicht um reine **autobahn**polizeiliche Fragen geht.

## 6. Zuständigkeitsregelungen der Bezirkskriminalinspektionen (BKI)

Ich weise darauf hin, dass die Zielrichtung der RK III die Reorganisation der polizeilichen Stabsorganisation war. Da es sich bei den kriminalpolizeilichen Dienststellen um Organisationseinheiten der Arbeitsebene handelt, waren sie, wie auch z.B. die Polizeireviere und -zentralstationen, von den Untersuchungen des Projekts ausgenommen.

[1] s. Stellungnahme der GdP vom 13.08.04, Leitlinie Ziff. 3: „Diesen neuen Einheiten ist … die gesamte Führungs- und Handlungsfähigkeit zuzuordnen.“

Angesichts vor diesem Hintergrund fehlender Daten und Fakten, die eine Veränderung der kriminalpolizeilichen Struktur hätten rechtfertigen können, beschloss die Projektlenkungsgruppe der RK III an den bestehenden vier BKI´en festzuhalten.

Die Kritik an der geplanten Zuständigkeit einer BKI für zwei Behörden berücksichtigt nicht, dass diese Dienststellen im Bereich der Kriminalitätsverfolgung bereits heute inspektionsübergreifend tätig werden. So erstreckt sich zum Beispiel der Zuständigkeitsbereich der BKI Kiel auf fünf, hierarchisch gleichwertige Polizeiinspektionen. Durch die neue Gliederung wird - im Gegensatz zum 13+1-Modell - eine deutliche Verringerung der Schnittstellen erreicht.

Die Zuständigkeit für kriminalstrategische Planungen obliegt den Behörden unter Maßgabe der Richtlinienkompetenz des LPA und LKA. Die Befürchtung, eine BKI könne sich in dieser Hinsicht unmittelbar in die Aufgaben und Planungen einer anderen Behörde einmischen, ist angesichts dieser Regelung unbegründet.

Die Frage der Abstimmungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wurde von einer speziell zu diesem Zweck eingerichteten gemeinsamen Arbeitsgruppe näher untersucht. Daneben verweise ich auf die bilaterale Abstimmung zwischen Herrn Staatssekretär Lorenz und Frau Staatssekretärin Diederich sowie die Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes zum POG. Im Ergebnis wurde die zum Bereich Segeberg / Pinneberg geführte Diskussion einvernehmlich und im Sinne der Staatsanwaltschaften gelöst. Damit entspricht die neue Polizeistruktur den Zuständigkeitsbereichen der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.

**7. Aufstellung des Bereiches Segeberg**

Bereits in der heutigen Polizeiorganisation weisen die 15 Inspektionen ausgesprochen heterogene Daten auf. So liegen die Personalstärken in einer Bandbreite zwischen rund 170 (Plön) und 650 (Kiel) Mitarbeitern. Gleiches gilt auch für weitere, z.B. infrastrukturelle Faktoren wie Größe oder Einwohnerzahl. Es ist offenkundig, dass sich in einer neuen Organisation, deren Bausteine nach wie vor die Kreise und kreisfreien Städte sind, diese Heterogenität nicht auflöst.

Die Aussage der GdP, bei den Planungen wären keine kriminalgeografischen Faktoren berücksichtigt worden, weise ich unter Hinweis auf den Projektabschlussbericht (a. a. O., S. 33) zurück. Vielmehr gilt, dass entsprechende Beziehungen im Hamburger Rand einem Nord-Süd Achsenverlauf folgen und damit sowohl einer „Kragenlösung“ als auch den bestehenden Kommunalgrenzen - die die GdP gleichzeitig einzuhalten fordert - zuwiderlaufen.

Auch die Kritik am Standort Segeberg überzeugt nicht, da die wirtschaftlichen Vorteile einer ausreichend großen und sofort bezugsfertigen Liegenschaft überwiegen. Zu den aufgeworfenen Fragen in Sachen zukünftiger Kommunikation weise ich auf ein eigens im Rahmen der RK III entwickeltes Kommunikationskonzept sowie die Möglichkeiten der modernen IT hin (s. Landessystemkonzept LSK). Der letztgenannte Punkt war einer der Auslöser für den Projektauftrag. Die Forderung nach einem im eigenen Bereich zentral gelegenen Sitz der Behörde lässt sich unter den genannten Aspekten weder mit polizeistrategischen Überlegungen begründen noch wird sie von irgendeiner der anderen Behörden, weil nicht zwingend erforderlich, erfüllt.

Die räumliche Trennung zwischen dem Standort der Behörde und Elmshorn als Standort der geplanten Regionalleitstelle wurde von einer gesonderten Arbeitsgruppe untersucht und angesichts der Möglichkeiten des Digitalfunks sowie moderner Einsatzleittechnik als unproblematisch bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß

Anlage:
synoptische Bewertung der Stellungnahmen zum Entwurf des POG aus Sicht des IM

# Bewertung der Stellungnahmen zum Entwurf des POG in/aus der Anhörung im 117. IuR am 15.09.04
# - Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 20.10.04 -

| **Umdruck 15/4847**<br>**Stellungnahme der GdP vom 13.08.04 (einschl. ergänzender Ausführungen im Rahmen der Anhörung vom 15.09.)** | **Bewertung des Innenministeriums** |
|---|---|
| **↳ aus den Vorbemerkungen** | |
| • Frage nach der Gültigkeit genereller Aussagen des IM zur Sicherung des Personalbestandes der LaPo | • die Aussagen des Innenministers haben nach wie vor Bestand |
| • gehen die einmaligen sowie wiederkehrenden Kosten der Umorganisation zu Lasten des Polizeihaushaltes? | • gem. Abstimmung mit VI M in der Anfangsphase des Projekts sollen alle Einspareffekte bei der Polizei verbleiben, dem gegenüber dürfen aber keine weiteren Budgeterhöhungen im Einzelplan erfolgen |
| • die GdP befürchtet wegen nicht erbrachter Ergebnisse aus der Globalen Minderausgabe sowie der Erwirtschaftung von Tariferhöhungen Personalabbau | • diese Frage hat keinen Bezug zum Projektauftrag |

| | |
|---|---|
| • Forderung nach der zweigeteilten Laufbahn | • diese Forderung hat keinen Bezug zum Projekt<br>⇨ die Untersuchung der Ausbildungskosten erfolgte im Zusammenhang mit der Frage, welche Faktoren hier zur Geltung kommen und welche Veränderungsmöglichkeiten damit verbunden sind (z.B. im Hinblick auf eine gemeinsame Ausbildung mit Hamburg) |
| • Integration von S und K darf weder stagnieren noch zurückgeführt werden | • war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand oder gar Ergebnis der RK III<br>⇨ die Ergebnisse der RK I haben nach wie vor Gültigkeit |
| • die Stellung des Leiters des LPA muss die des Chefs der Landespolizei sein | • diese Forderung entspricht der in der neuen PDV 350 enthaltenen Regelung |
| • der Untersuchungsauftrag der RK III umfasst nicht die Kriminalpolizei, insbesondere die Bezirkskriminalinspektionen (BKI) wurden nicht untersucht | • der Projektauftrag umfasst die Untersuchung der polizeilichen Stabsorganisation<br>↳ BKI und Kriminalpolizeistellen (KPSt) fallen als operative Dienststellen nicht darunter |
| • Zuständigkeitsregelungen der BKI (eine BKI für 2 Behörden) werden nicht funktionieren<br>**(Ergänzung aus der Anhörung)** | • die BKI sind Dienststellen der polizeilichen Arbeitsebene und wirken in der Strafverfolgung bereits heute inspektionsübergreifend (so ist z. B. die BKI Kiel für 5 (!) Inspektionen zuständig)<br>⇨ die bestehenden Schnittstellen werden in der neuen Organisation reduziert (z. B. BKI Kiel von 5 Inspektionen auf 2 Direktionen)<br>• aufgrund der nicht vorgesehenen Untersuchung dieser Dienststellen und der damit fehlenden Entscheidungsfaktoren wurde durch die Lenkungsgruppe festgelegt, dass an der Zahl von 4 BKI festzuhalten ist<br>• die Befürchtungen der GdP orientieren sich an der Annahme, eine BKI, angebunden an die Behörde A, könne bzw. müsse sich in die Zuständigkeiten der Behörde B einmischen |

| | |
|---|---|
| | ↳ bei dieser Argumentation wird jedoch folgendes verkannt,<br>o die BKI ist keine unabhängige Organisationseinheit, sondern untersteht einer Behörde ➞ folglich ist ein eigenständiges, unmittelbares „Einmischen“ in die andere Behörde nicht möglich<br>o kriminalstrategische Planungen/Zuständigkeiten (und nur die würden eine Einmischung in die Arbeit einer Behörde rechtfertigen) obliegen der Behörde selber (heute Sachbereich 12, zukünftig im Stabsbereich 1) und orientieren sich an den landesweit einheitlichen Standards des LPA und LKA<br>o dadurch reduziert sich eine denkbare „Einmischung“ auf die konkrete Sachbearbeitung und entspricht damit dem heutigen, allgemein akzeptierten und funktionierenden Stand<br>o die Frage nach der Anbindung der BKI wurde von einer Unterarbeitsgruppe aus K-Fachleuten (nur 1 Beamter S) unter Leitung eines amtierenden BKI-Leiters bearbeitet und so vorgeschlagen |
| • die beschriebene Organisationsform macht eine Abstimmung der Strukturen von Polizei und StA erforderlich | • erfüllt über die<br>o Arbeit der gemeinsamen AG Polizei und StA<br>o Abstimmung zwischen II St’in und IV St<br>• s. zu dieser Thematik auch Stellungnahme des Generalstaatsanwalts<br>• es bleibt anzumerken, dass die Strukturen von Polizei und StA nach wie vor identisch sind |

| | |
|---|---|
| • unsystematische Aufstellung des Bereiches Segeberg | • „uneindeutige“ staatsanwaltschaftl. Zuständigkeiten sind geklärt (s. o.)<br>• die Einwohnerzahl einer Behörde allein ist kein ausreichender Maßstab zur vergleichenden Betrachtung der neuen Dienststellen (s. heutige Heterogenität der Polizeiinspektionen, vgl. Faktoren wie Kriminalitätslage, Unfallzahlen, Einsatzgeschehen, Infrastruktur etc.)<br>• was versteht die GdP unter dem „strategischen Sitz“ einer Behörde?<br>o dem Aspekt der Kommunikationserfordernisse wurde durch die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts für die Landespolizei Rechnung getragen<br>o die Möglichkeiten moderner Informationstechnologie, wie z.B. durch das Landessystemkonzept, waren ein Auslöser der Organisationsreform (s. Projektauftrag)<br>o im Hinblick auf die räumliche Nähe zu den Dienststellen gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Segeberg und Pinneberg (die Dienststellen des einen Bereichs werden immer weiter entfernt liegen)<br>⇨ im Übrigen ist anzumerken, dass die GdP bei gleicher Sachlage hinsichtlich der Entscheidung für den Standort Ratzeburg keinerlei Bedenken hat<br>• die räumliche Trennung vom Leitstellen-Standort Elmshorn ist gem. IV 40 / AG Leitstellen unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (z.B. Digitalfunk) unproblematisch |

| | |
|---|---|
| • keine Beachtung kriminalgeografischer Faktoren<br>**(Ergänzung aus der Anhörung)** | • die Wirkungen der verschiedenen Organisationsmodelle wurden anhand bestimmter Prüffelder bewertet<br>⇨ eines der betrachteten Felder beinhaltete „polizei- / kriminalgeografische, infrastrukturelle und organisatorische“ Faktoren. (s. Abschlussbericht der RK III aus Dezember 2003, S. 33)<br>⇨ die GdP war in der zuständigen Projektarbeitsgruppe vertreten<br>• von einer Orientierung an kriminalgeografischen Aspekten wurde Abstand genommen, da<br>o diese Beziehungen im Hamburger Rand einem Nord-Süd-Achsenverlauf folgen und damit sowohl einer „Kragenlösung“ als auch den bestehenden Kommunalgrenzen zuwiderlaufen<br>↳ die GdP fordert jedoch gerade die Einhaltung dieser Grenzen<br>o kurzfristige Veränderungen dieser Faktoren eine ständige, hochflexible Anpassung der polizeilichen Strukturen erfordert<br>• in diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Hamburger Polizei bei ihrer aktuellen Umorganisation keine Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Kriminalgeografie des Hamburger Umlands gesehen hat |
| • Einrichtung eines Kriminaldauerdienstes in der PD Segeberg | • im Zuge der Untersuchung kriminalpolizeilicher Rahmenbedingungen wurde die Empfehlung ausgesprochen, sich hinsichtlich dieses Themas am Ergebnis des Abschlussberichtes der AG „Dauer- / Bereitschaftsdienste“ vom 19.09.01 zu orientieren<br>↳ danach ist ein Dauerdienst nur in den Bereichen Kiel und Lübeck angezeigt |

| | |
|---|---|
| • Evaluation von 2 Jahren ist verschenkte Zeit, da die Probleme bereits jetzt greifbar sind | • Evaluation ist Bestandteil jeder Organisationsveränderung und spricht für zielgerichtetes Qualitätsmanagement<br>↳ die neue Organisation weist nach umfangreicher Betrachtung durch die beteiligten Fachleute zum jetzigen Zeitpunkt keine Fehler auf, die die Funktionsfähigkeit von vornherein in Frage stellen!<br>• die von der GdP aufgezeigten, nicht näher beschriebenen Probleme bieten zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anhalt für eine notwendige Fehlerkorrektur |
| ↳ **aus den allgemeinen Anmerkungen zum Gesetzestext** | |
| • aufgrund des starken politischen Drucks gab es keine gleichwertige Betrachtung verschiedener Organisationsmodelle | • es bestand kein politischer Druck ➞ der Zeitplan wurde innerhalb des Projekts durch den Projektleiter aufgestellt<br>• es wurden insgesamt 4 Modelle untersucht<br>↳ eine gleichwertige Betrachtung setzt eine auftragsbezogene Gleichwertigkeit der Modelle voraus<br>➞ dies war nicht gegeben (z.B. erfüllt 13+1 im Abgleich mit den anderen Modellen nicht die Vorgabe der max. Zentralisierung) |
| • die Modelle 8+1 und 4+1 lassen sich nicht aus der Phase 1 ableiten | • eine Maßgabe des Auftrags lautete ➞ maximale Zentralisierung<br>• wesentliches Ergebnis der Untersuchung des Ist-Stands ➞ Schaffung zweier zukünftiger Organisationsebenen (zentral und regional)<br>• daraus folgt ➞ Entwicklung einer neuen Stabsorganisation aus weniger Dienststellen auf zwei Ebenen<br>• die besagten Modelle dienten - bei gleichzeitiger Option des Projekts zur Entwicklung weiterer Alternativen (s. Projektauftrag) - als Einstieg in |

| | |
|---|---|
| | die Untersuchungen,<br>↳ so entspricht z.B. 4+1 dem heutigen Direktionsmodell |
| • es galten nur die Vorgaben der Wirtschaftlichkeit und Funktionalität, Mitarbeiter- und Bürgerorientierung sind nicht mit in die Modellüberlegungen eingeflossen | • maßgeblich war in erster Linie der Projektauftrag (Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit)<br>• die beiden Zieldimensionen der Mitarbeiter- und Bürgerorientierung wurden ebenfalls berücksichtigt<br>(es stellte sich aber die Frage, in welcher Weise die Umorganisation der polizeilichen **Stabs**arbeit überhaupt Einfluss auf die Bürger hat) |
| • es sind weitere Modellüberlegungen anzustellen (Maßstab sind die heutigen, an den Kreisgrenzen orientierten Polizeistrukturen) | • der von der GdP bevorzugte Ansatz eines an den Kommunalgrenzen ausgerichteten Modells wurde über das 13+1-Modell geprüft<br>• das Modell widerspricht im Hinblick auf die Maßgaben der Zentralisierung und Wirtschaftlichkeit dem Projektauftrag<br>o aufgrund der Kleinteiligkeit des Modells ist vor dem Hintergrund der im Projekt festgestellten Sockelkosten ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 50 Stellen erforderlich<br>↳ die 1. Rate des Umsteuerungspotenzial für die Verstärkung des operativen Dienstes reduziert sich damit von 160 um rund ein Drittel auf 110 Stellen<br>o die Führungsspanne des Leiters des LPA erhöht sich von 13 auf 22 nachgeordnete Dienststellen[1]<br>↳ die Führungsfähigkeit dieses Organisationsmodells wird dadurch überlastet |

[1] von 4 Dezernaten und 9 Behörden auf 4 Dezernate, 14 Behörden und 4 BKI

| | |
|---|---|
| | ↳ dieser Zustand widerspricht zudem den von der GdP hinsichtlich des Reformprozesses aufgestellten Leitlinien[2]<br>o während die Gewerkschaft der Polizei und der Bund Deutscher Kriminalbeamter bereits beim 8+1-Modell die Zuständigkeit einer Bezirkskriminalinspektion (BKI) für 2 Direktionen beanstanden, wird sich diese bei 13+1 auf bis zu 4 Direktionen erweitern und die von den Berufsvertretungen gesehene Problematik weiter vertiefen<br>o die über das 8+1-Modell erreichte Reduzierung interner wie externer Schnittstellen wird bei 13+1 wieder aufgehoben, wobei der einhergehende Verlust an Synergieeffekten hier noch nicht berücksichtigt wird<br>• des Weiteren verkennt die GdP die Tatsache, dass sich die Untersuchung der Modelle über den Aspekt der schlichten Personalzahlen hinaus auch an anderen Faktoren, so z.B. der Frage der Funktionsfähigkeit, orientieren musste<br>↳ in diesem Zusammenhang war es wenig sinnvoll und dem Zeitplan des Projekts abträglich, für Modelle mit offenkundigen Mängeln (z.B. nicht händelbare Führungsspanne bei 4+1) zusätzlich eine zeitintensive und unnötige Personalbetrachtung anzustellen |

[2] s. Stellungnahme der GdP vom 13.08.04, S. 2, Leitlinie Ziff. 2: „In einer etwaigen Neuzuschneidung … sind die Grundsätze der Führungsspanne und -tiefe zu beachten und nicht zu überschreiten.“

| | |
|---|---|
| • Kritik an der Vielzahl der Handlungsermächtigungen im POG-E | • vom Instrument der Handlungsermächtigungen wird bereits in der heutigen Fassung des POG Gebrauch gemacht, das Verfahren entspricht Artikel 38 Landesverfassung<br>• das POG beschreibt in erster Linie die Organisation der Landespolizei sowie die grundlegenden Zuständigkeiten der Organisationseinheiten<br>↳ Detailregelungen obliegen aufgrund des Umfangs der Materie dem zuständigen Ressort<br>• dem Vorschlag der GdP folgend wäre bei zukünftigen Änderungen polizeilicher Zuständigkeiten regelmäßig das Parlament zu beteiligen |
| ↳ ***aus den Anmerkungen zum Gesetzestext im Einzelnen*** | |
| • das LKA ist dem LPA zu unterstellen | • die Frage wurde geprüft und in erster Linie aufgrund rechtlicher Bedenken verworfen (z.B. Zentralstellenfunktion gem. BKAG, Möglichkeiten der Behördenorganisation in SH gem. § 5 LVwG)<br>• eine Eingliederung des LKA in das LPA, z.B. als eigenes Dezernat, scheitert aufgrund des gleich großen Personalkörpers beider Ämter aus organisationstheoretischen Aspekten |
| • die Aufgabe der maritimen Sicherheit (sog. Designated Authority) ist in das POG aufnehmen | • es handelt sich um eine Aufgabenzuweisung auf Grund gesonderter rechtlicher Regelungen, die WSP wird außerhalb polizeilicher Kernaufgaben tätig ➞ derartige Zuweisungen sind kein Bestandteil des POG |
| • das 8+1-Modell schafft mehr Schnittstellen, als dass es diese reduziert | • diese Behauptung wird nicht näher begründet<br>• schon bei einer rein rechnerischen Betrachtung wird offenkundig, dass eine Reduzierung von 24 auf 11 Organisationseinheiten nicht mehr Schnittstellen haben kann als vorher |

| | |
|---|---|
| | • die Reduzierung der in- wie auch externen Schnittstellen sei an folgendem Beispiel dargestellt:<br>Problemlagen wie das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in SH im Jahre 2001 erfordern eine landesweite Abstimmung zwischen Polizei und Kreisen - der damit verbundene Gesprächsbedarf umfasst<br>o in der heutigen Organisation 20 Besprechungstermine<br>(1 Termin IM mit den 4 Flächendirektionen, 4 Termine der Behörden mit ihren nachgeordneten Inspektionen, 15 Termine der Inspektionsleiter mit den Kreisen/kreisfreien Städten), nicht eingeschlossen weitere Gespräche im Hinblick auf bilaterale Vereinbarungen benachbarter Inspektionen<br>o in der zukünftigen Organisation 10 Besprechungstermine<br>(1 Termin IM mit LPA, 1 Termin LPA mit den Behörden, 8 Termine der Behörden mit den Kreisen/kreisfreien Städte) |
| • Beibehaltung der polizeilichen Führungsebene auf Kreisebene | • die neue Organisation der Behörden orientiert sich auch zukünftig an den Kreisgrenzen (2 Kreise bilden eine Behörde), die Struktur zerschneidet keinen einzigen Kreis<br>• weder die heutige 1 zu 1 - Struktur noch das 13+1-Modell entsprechen dem Projektauftrag |
| • zentrale Führung der Polizeiautobahnreviere (PAR) und des Verkehrsüberwachungsdienstes (VÜD) durch das LPA | • die umfangreiche Begründung für diese Organisationsentscheidung findet sich im Abschlussbericht der RK III, Dezember 2003, S. 28 ff.<br>• die sachlich gebotene Integration der PAR in die neuen Flächenbehörden entspricht in vollem Umfang der von der GdP zum Reformprozess |

| | |
|---|---|
| | vorgelegten Leitlinien[3]<br>• Die zukünftigen Behörden stellen einen einheitlichen polizeilichen Zuständigkeitsbereich unter Führung eines Direktionsleiters dar. Ihm obliegt, unter der Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeiamtes, die Gewährleistung einer sowohl lokal als auch aufgabenbezogen gleichmäßigen Arbeitsqualität und Einhaltung landesweit vorgegebener Standards. Auf der Basis ihrer dargestellten Befürchtungen zur Qualität der Verkehrssicherheitsarbeit spricht die GdP dem Leiter bereits vor Umsetzung der Reformergebnisse diese Führungsleistung ab und negiert zudem die für das LPA vorgesehene Richtlinienkompetenz.<br>• Die aus einer unmittelbaren Zusammenarbeit der PAR mit den örtlichen Bezirksrevieren resultierenden Synergieeffekte - die bereits heute, z.B. bei gemeinsamen Kontrollen gegen Drogen im Straßenverkehr im Bereich Bad Oldesloe greifen und von einer gemeinsamen Führung nur profitieren können - werden von der GdP nicht weiter berücksichtigt.<br>• zur Stellungnahme des Leiters der Verkehrsdirektion Hamburg s. u. |
| zum Thema Mitbestimmung<br>• aufgrund einer möglichen begrifflichen Kollision mit § 8 MBG sollten die BKI als „fachliche Teileinheit“ der PD und nicht als „Dienststelle“ bezeichnet werden | • die Dienststellen im Sinne des MBG sind im POG-E abschließend festgelegt ⇨ eine Kollision mit dem MBG ist daher nicht möglich |

[3] s. Stellungnahme vom 13.08.04, S. 2, Leitlinien, Ziff. 3:“Diesen neuen Einheiten (= neue Behörden) ist … die gesamte Führungs- und Handlungsfähigkeit zuzuordnen.“

| | |
|---|---|
| • Änderung § 13 ⇨ bis zur konstituierenden Sitzung der nach § 7 POG-E neu zu wählenden Personalräte nimmt der HPR übergangsweise die Aufgaben der jeweiligen Dienststellen wahr | • es besteht keine - wie von der GdP angenommene - Regelungslücke:<br>o PD AFB und LKA bestehen als Dienststellen im Sinne des MBG fort, so auch ihre Personalräte.<br>o personalvertretungsrechtlich werden die PD West, Nord, Süd und Mitte sowie die VPD unmittelbar bzw. schrittweise aufgelöst und 8 neue PD gebildet<br>o die Personalräte der Dienststellen und Behörden der „Alt-Organisation bleiben – incl. Ihrer Stufenvertretungen – bis zur jeweiligen Vollauflösung ihrer Dienststelle bestehen<br>o die neuen PD unterstehen der Dienstaufsicht des "Innenministerium - LPA"<br>➞ für diese handelt übergangsweise jeweils bis zur Wahl eines Personalrates nach § 60 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 MBG der HPR-P<br>• Nur für das neu zu errichtende LPA als dem IM zugeordnetes Amt enthält das MBG keine personalvertretungsrechtliche Übergangsregelung. Die Beschäftigten im LPA wären bis zur Wahl eines Personalrates personalratslos. Deshalb ist hier eine dem § 60 Abs. 6 MBG entsprechende Regelung mit § 13 Abs. 2 POG-E gefunden worden, die den HPR-P zum „Übergangspersonalrat“ bestimmt. Der Entwurf bestimmt ferner, dass die Dienststellenleitung des LPA eine Personalversammlung einzuberufen hat, in der ein Wahlvorstand zu wählen ist, damit dieser anschließend die Wahl eines Personalrates durchführt. |

| **<u>Umdruck 15/4912</u>**<br>**Stellungnahme des Leiters der Verkehrsdirektion HH** | |
|---|---|
| • die heutige Organisation der Hamburger Verkehrsdirektion wird als ergänzende Begründung herangezogen, den Bereich in SH zu überdenken und analog, also zentral, zu strukturieren (u.a. unmittelbare Anbindung der Polizeiautobahnreviere an das LPA (s. o.)) | • ergänzend zu den bereits o.a. Argumenten ist folgendes zu bedenken:<br>o der Vergleich des polizeilichen Aufgabenspektrums, insbesondere auch in Sachen der Verkehrssicherheitsarbeit, zwischen einem Stadtstaat und einem Flächenland ist aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in der hier vorgenommenen Weise nicht aussagekräftig<br>o die unmittelbar an die Hamburger Verkehrsdirektion angebundenen Verkehrsstaffeln entsprechen von ihren Aufgaben her einem schleswig-holsteinischen Polizeibezirksrevier und nicht einem Polizeiautobahnrevier<br>➞ da die Aufgaben der Autobahnpolizei vielmehr von den Staffeln nebenbei mit erledigt werden und auch keine spezielle Entsprechung in der Stabsorganisation der Hamburger Verkehrsdirektion finden, ist der Grad der Spezialisierung deutlich geringer ausgeprägt als in SH<br>o die Aufgaben der Direktion als auch der Staffeln erstrecken sich im Gegensatz zu Schleswig-Holstein über den polizeilichen Part hinaus auch auf Aufgaben ordnungsbehördlicher Art; so ist die Direktion zugleich zentrale, die Staffeln untere Straßenverkehrsbehörde für Hamburg |

| | |
|---|---|
| | o die vom Hamburger Direktionsleiter dargestellten positiven Erfahrungen mit der dortigen Organisation lassen sich fast 1 zu 1 auf die in SH angestrebte Lösung anwenden (z.B. gebündelte Öffentlichkeitsarbeit, Einsatzunterstützung durch die Bereitschaftspolizei, regelmäßige Großeinsätze, Bündelung von Fachkompetenz, Richtlinienkompetenz des LPA usw.)<br><br>• im Sinne einer umfassenderen Betrachtung der Thematik sei auf die Situation in den Flächenländern Niedersachsen und Baden-Württemberg hingewiesen<br>⇨ dort wird die zentrale Anbindung der Autobahnreviere aufgehoben, die Dienststellen werden auf der Basis der gleichen Argumentation wie in der RK III (Führungsverantwortung vor Ort aus einer Hand) den lokalen Führungsdienststellen unterstellt |
| **schriftliche Stellungnahme des BdK vom 23.04.04 aus der Verbandsanhörung (Stellungnahme an den IuR liegt hier nicht vor) einschl. Ergänzungen aus der Anhörung vom 15.09.04** | |
| • Gleichrangigkeit von LPA und LKA wird begrüßt, Kompetenzen der Ämter definieren sich über deren Aufgaben | • entspricht dem Ansatz der RK III<br>• steht im Widerspruch zu den Ausführungen der GdP |
| • Kritik an der Anbindung der BKI sowie deren Zuständigkeitsbereichen ➞ Vorschlag zur Einführung eines K-Führungsstranges | • Vorschlag läuft der Integration von S und K (s. RK I) zuwider und wurde daher vom BdK in der Anhörung am 15.09. nicht mehr vorgetragen |

| | |
|---|---|
| | • zur Frage der Anbindung der BKI und deren Zuständigkeiten wird auf die o.a. Ausführungen verwiesen |
| • für die BKI soll die Möglichkeit erhalten bleiben, sich in geheimer Abstimmung mehrheitlich zur Dienststelle im Sinne des MBG SH zu erklären (§ 8 Abs. 2 - 4 MBG) | • einhergehend mit dem Wegfall einer polizeilichen Führungsebene wird auch die Mittelstufe der Bezirkspersonalräte entfallen<br>• die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller der den Behörden nachgeordneten Dienststellen werden zukünftig durch die bei den Regionalbehörden zu bildenden Personalräte wahrgenommen<br>• die Forderung nach einer eigenständigen Personalvertretung für die BKI ist nicht sachgerecht, da sie<br>o zum einen im Widerspruch zu Synergiegewinnen, die durch den Wegfall von Personalräten im nachgeordneten Dienststellenbereich möglich werden (z. B. durch strafferen und schonenderen Einsatz der Ressourcen ➞ gute Erfahrungen mit einer entsprechend straffen Mitbestimmungsorganisation für den nachgeordneten Bereich bei der VPD bestätigen dies), steht<br>o zum anderen im Vergleich zu den übrigen nachgeordneten Dienststellen einer nicht begründeten Besserstellung gleichkäme |

| **Umdruck 15/4779**<br>**Stellungnahme der DPolG vom 12.08.04** | |
|---|---|
| • die Kritikpunkte der DPolG sind inhaltlich mit denen der GdP gleich und lassen sich wie folgt zusammenfassen<br>o das 8+1-Modell erschließt sich nicht aus der Phase 1; Vorwurf, es handelt sich um eine Vorgabe<br>o neue Behörden sind teilweise Kunstgebilde ohne funktionale Einheit (Bsp. Segeberg)<br>o personelle Vorteile dieser Konstrukte sind nur gering<br>o es fehlt der Beleg, dass die Beibehaltung der Ausrichtung an den Landkreisen einen erhöhten Personalbedarf mit sich bringt<br>o das 13+1-Modell wurde nur halbherzig geprüft<br><br>o Hinweis, das beim 4+1-Modell angeführte Problem der zu großen Führungsspanne ließe sich unter Berücksichtigung der Machbarkeit einer PD Segeberg widerlegen ➞ damit wäre auch dieses Modell denkbar | • aufgrund der inhaltlichen Deckung wird auf die o.a. Ausführungen zur GdP verwiesen<br>• hinsichtlich des wiederholten Vorwurfs, die untersuchten Modelle wären weder Resultat der Phase 1 noch inhaltlich nachvollziehbar geprüft, wird auf die Ausführungen des Abschlussberichts verwiesen<br>↳ in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass keine Berufsvertretung von dem wiederholten Angebot der Projektleitung Gebrauch gemacht hat (s. auch Vorwort des Abschlussberichts), die detaillierten und umfassenden Berichte der einzelnen Projektarbeitsgruppen bei der Geschäftsstelle abzurufen<br><br>• die Führungsspanne einer Behörde bemisst sich weder an räumlicher Ausdehnung noch infrastrukturellen Faktoren, sondern einzig an der Zahl der nachgeordneten Dienststellen<br>➞ bei der zukünftigen PD Segeberg umfasst diese Spanne 15 nachgeordnete Dienststellen (im Vergleich: FL 14, KI 15, RZ 16, HL 17) und stellt damit einen unter organisationstheoretischen Aspekten akzeptablen Mittelwert dar |

| | |
|---|---|
| | ➞ gem. Untersuchung der RK III umfasst die Führungsspanne des 4+1-Modells z.B. für den Bereich einer PD Mitte 38 (!) Dienststellen<br>↳ die von der DPolG hergestellte Analogie zwischen diesen beiden Zahlenwerten ist sachlich nicht nachvollziehbar |
| **<u>Umdruck 15/4932</u><br>Stellungnahme des Generalstaatsanwalts vom 10.09.04** | |
| • der Entwurf des POG beeinflusst die Verfahrensabläufe zwischen StA und Polizei nicht negativ | • die damit bestätigte Erhaltung des Status quo entspricht dem Projektauftrag<br>⇨ es war nicht primärer Auftrag, die Qualität der polizeilichen Stabsarbeit zu verbessern, sondern bei weiterhin funktionierender Arbeit die Effizienz zu steigern und mehr Beamte vor Ort zu bringen ➞ durch diese personelle Verstärkung wird mittelbar die Qualität der operativen Arbeit erhöht |
| • der wesentliche Gesichtspunkt für die Qualität der Zusammenarbeit ist die örtliche Zuständigkeit der BKI<br>⇨ diese wird nicht im POG geregelt, daher keine Notwendigkeit für die StA zur Stellungnahme | • die aus Sicht der StA notwendige Deckungsgleichheit zwischen den Zuständigkeitsbereichen der StA Kiel und der polizeilichen Organisation ist gem. Absprache II St'in und IV St gewährleistet<br>↳ diese Aussage widerspricht nicht einer zukünftigen Überprüfung der Zuständigkeitsverteilung (Evaluation nach 2 Jahren) |

| | |
|---|---|
| **<u>Umdruck 15/4732</u>**<br>**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 08.07.04** | |
| • aus Sicht der KLV bestehen keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf | |
| **<u>Umdruck 15/4924</u>**<br>**Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes vom 13.09.04** | |
| • der Richterverband verzichtete auf eine Stellungnahme zum POG-E, da nach dessen Auffassung dazu aus justizieller, insbesondere der staatsanwaltschaftlichen Sicht kein Anlass bestand | |

gez. Arne Dunka